

Firmenkunden- informationen

Lohnsteuer-Update
kurz&kompakt

Daniel Heidemann/
Lukas Bauerdick

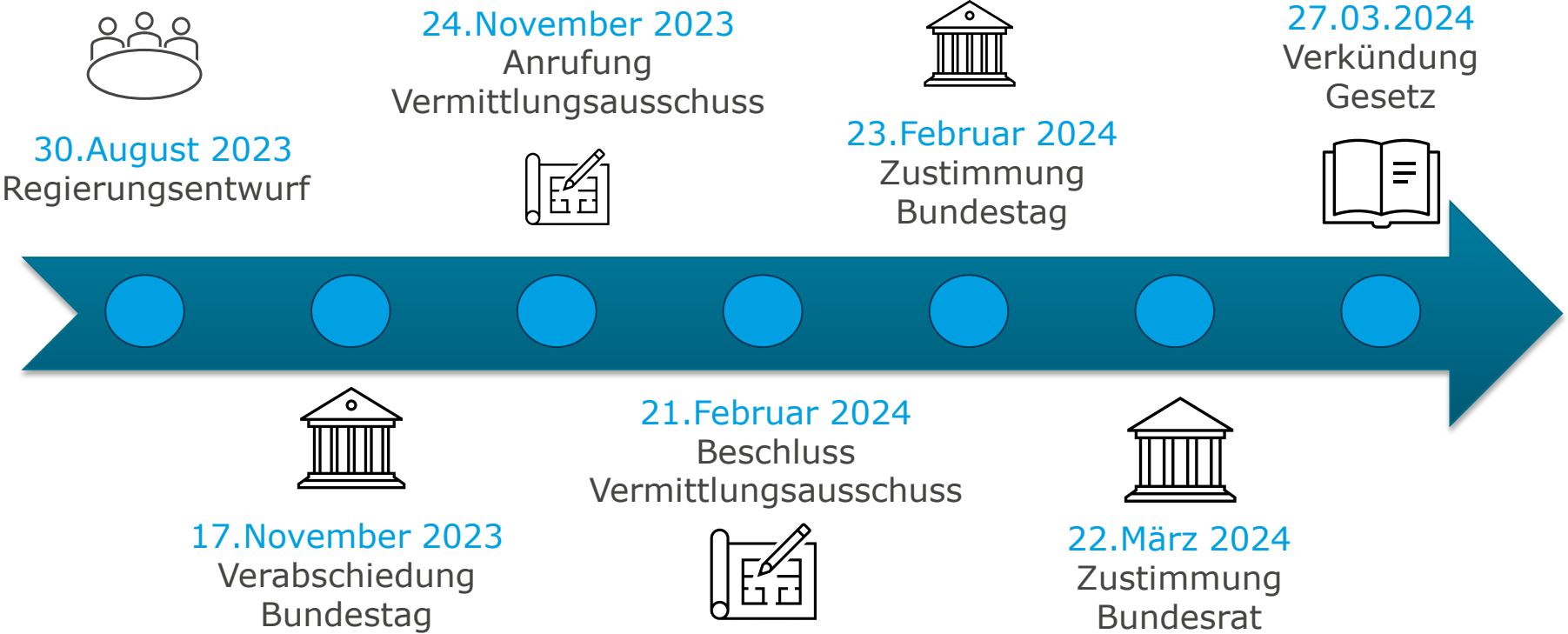
Agenda



Update zum Wachstums- chancengesetz

1

Stand Wachstumschancengesetz (WTC-Gesetz)



Anhebung Bruttolistenpreis (BLP) bei reinen E-Autos

- **Grundsatz:** Versteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen als geldwerter Vorteil
 - Bemessungsgrundlage → regelmäßig Bruttolistenpreis (BLP)

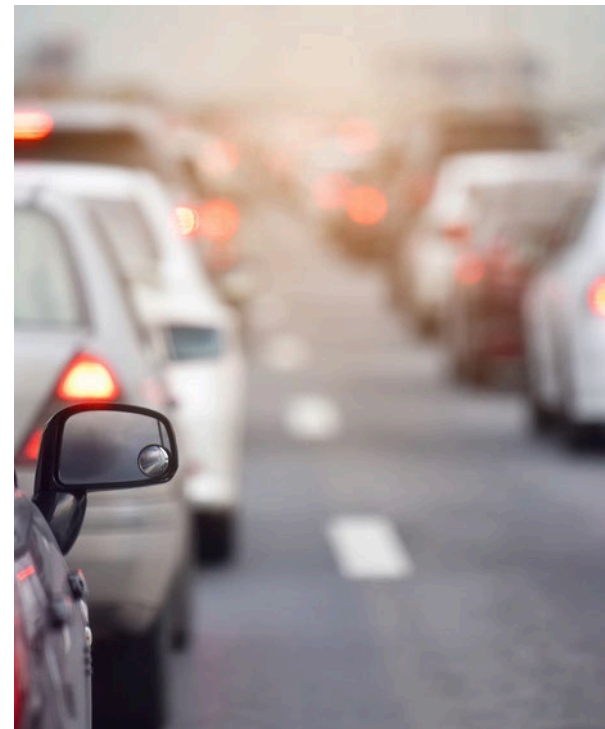
Anschaffung bzw. erstmalige Überlassung	Voraussetzung BLP	Anzusetzender Bruchteil der BMG
Jahre 2020 - 2023	Listenpreis über 60.000 €	1/2
Jahre 2020 - 2023	Listenpreis bis 60.000 €	1/4
Jahre 2024 - 2030	Listenpreis über 70.000 €	1/2
Jahre 2024 - 2030	Listenpreis bis 70.000 €	1/4

- **Zeitpunkt:** erstmalige Überlassung / Anschaffung nach dem **31.12.2023**

Anhebung Bruttolistenpreis (BLP) bei reinen E-Autos

▪ Beachte:

- Anschaffung/ erstmalige Überlassung im Zeitraum vom 01.01.2024 bis Verkündung WTC-Gesetz
 - Bruttolistenpreis reines E-Auto
 - über 60.000 € aber unter 70.000 €
 - **bisher:** Berechnung geldwerte Vorteile mit BLP von $\frac{1}{2}$
- **Neu:** rückwirkende Korrektur der geldwerten Vorteile mit Berechnung BLP $\frac{1}{4}$ ab 01.01.2024
- möglich bis zum Abschluss des Lohnkontos für 2024
 - → spätestens 28.02.2025



Anhebung Bruttolistenpreis (BLP) bei reinen E-Autos

▪ Beispiel:

- Der Arbeitnehmer erhält ein im Januar 2024 angeschafftes emissionsfreies Elektroauto als Firmenwagen.
- Der Bruttolistenpreis beträgt 66.816 €.

▪ Lösung: bis Verkündung WTC-Gesetz

- ein halb BLP = 33.408 €, abgerundet auf volle Hundert € → 33.400 €
- Ermittlung geldwerter Vorteil
- Privatfahrten: 1 % v. 33.400 € = 334 €

▪ ab Verkündung WTC-Gesetz

- rückwirkende Berechnung mit ein viertel zum 01.01.2024
- ein viertel BLP = 16.704 €, abgerundet auf volle Hundert € → 16.700 €
- Privatfahren: 1 % v 16.700 € = 167 €
- **Korrektur:** 334 € - 167 € = 167 € pro Monat

Einschränkungen bei der halbierten BMG

Anpassung der Anwendungsvoraussetzungen der halbierten Bemessungsgrundlage für aufladbare Hybridelektrofahrzeuge:

Anschaffung bzw. erstmalige Überlassung	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil der BMG
01.01.2022 – 31.12.2024	CO ² -Emission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite 60 km	1/2
01.01.2025 – 31.12.2030	CO ² -Emission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite 80 km	1/2

- Entgegen der ursprünglichen Planung keine Änderung bei den Hybridfahrzeugen!

Einschränkungen bei der halbierten BMG

▪ Beispiel:

- Der Arbeitnehmer erhält ein im März 2024 angeschafftes hybrid Elektrofahrzeug (BLP: 46.842 €) als Firmenwagen.
- Die CO²-Emission beträgt 60 g/km; die strombetriebene Reichweite 70 km

▪ Abwandlung:

- Der Arbeitnehmer erhält das o.g. hybrid Elektrofahrzeug erstmalig im Januar 2025.

▪ Lösung:

- ein halb BLP = 23.421 €, abgerundet auf volle Hundert € → 23.400 €
- Ermittlung geldwerter Vorteil
- Privatfahrten: 1 % v. 23.400 € = 234 €

▪ Abwandlung

- voller BLP = 46.842 €, abgerundet auf volle Hundert € → 46.800 €
- Privatfahren: 1 % v 46.800 € = 468 €

Anhebung der Verpflegungspauschalen ab 2024

- Beabsichtigte Anhebung der Pauschalen ab 2024:

Abwesenheit	bis 2023	ab 2024
> 8 Stunden	14 €	16 €
An-/ Abreisetag mit Übernachtung	14 €	16 €
> 24 Stunden	28 €	32 €

- entgegen der ursprünglichen Planungen werden die Pauschalen nicht angehoben
 - auch keine Verschiebung der Anhebung auf 2025



Beachte: Sofern „zu hohe“ Pauschalen bislang steuerfrei erstattet wurden, ist eine Korrektur der bisher vorgenommenen Lohnabrechnung erforderlich!

Möglichkeit der Pauschalierung von Mehraufwendungen für Verpflegung

Nach [§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG](#) hat der ArbG die Möglichkeit (Wahlrecht) eine [LSt-Pauschalierung](#) mit 25 % vorzunehmen, soweit der ArbN Anspruch auf Mehraufwendungen für Verpflegung hat.

- eine Pauschalierung ist zusätzlich zur Steuerfreiheit der Verpflegungspauschalen zulässig
- Höhe der Pauschalierung:
 - in gleicher Höhe wie der ArbN Anspruch auf Mehraufwendungen für Verpflegung hat
- Der ArbG wird bei der Lohnsteuerpauschalierung zum Schuldner der Lohnsteuer und hat diese an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Beachte: Die Lohnsteuerpauschalierungen nach [§ 40 Abs. 2 EStG](#) lösen ebenfalls eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus. Der ArbG spart sich insoweit auch den ArbG-Anteil zur Sozialversicherung.

Verpflegungspauschalen 2024

▪ Beispiel:

- Der ArbG hatte dem ArbN für eine einwöchige Dienstreise Mehraufwendungen für Verpflegung erstattet, für

▪ Anreisetag	16 €
▪ 24h-Abwesenheitstage 3 Tage	x 32 €
▪ Abreisetag	16 €
▪ Gesamt =	128 €

- Die Erstattung erfolgte steuerfrei, da der ArbG davon ausgegangen war, dass die Pauschalen durch das WTC-Gesetz erhöht werden.

▪ Lösung:

- Eine steuerfreie Erstattung ist nur in folgender Höhe zulässig:

▪ Anreisetag	14 €
▪ 24h-Abwesenheitstage 3 Tage	x 28 €
▪ Abreisetag	14 €
▪ Gesamt	112 €

- Der ArbG hat entweder nachträglich den zu hohen Betrag von 16 € (128 € - 112 €) nach den ELStAM des ArbN zu besteuern **oder**
- ArbG nimmt nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG eine LSt-Pauschalierung mit 25 % vor.

Anhebung der „Berufskraftfahrerpauschale“

- **LKW-Fahrern** entstehen Aufwendungen für **Reisenebenkosten**
 - z. B. Toilettennutzung, Parkgebühren, Duschen

Steuerfreie Erstattungsmöglichkeit für den ArbG, entweder:

- tatsächliche Reisenebenkosten

oder

- **Berufskraftfahrerpauschale:**
 - **NEU ab 2024:** 9 € (bisher 8 €) für Tage an denen der LKW-Fahrer Anspruch auf Verpflegungspauschalen hat für
 - 24h-Abwesenheitstage und
 - An- und Abreisetage
 - Anspruch besteht zusätzlich zu den Pauschalen für Verpflegung



Anhebung der „Berufskraftfahrerpauschale“

Beispiel:

- der LKW-Fahrer ist in 2024 von Montag bis Mittwoch mit Übernachtung unterwegs
- Rückkehr in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag um 3:00 Uhr morgens
- Freitag ohne Übernachtung länger als 8 Stunden unterwegs

Lösung:

- Der ArbG kann folgende Beträge steuerfrei an den ArbN erstatten (Reisekostenersatz):

Kalendertag	Abwesenheit	Verpflegungspauschale	Berufskraftfahrerpauschale
Montag	Anreisetag	14,00 €	9,00 €
Dienstag	24h-Abwesenheit	28,00 €	9,00 €
Mittwoch	24h-Abwesenheit	28,00 €	9,00 €
Donnerstag	Abreisetag	14,00 €	9,00 €
Freitag	8h-Abwesenheit	14,00 €	-----
Gesamt:		98,00 €	36,00 €

Weitere geplante Änderungen im Wachstumschancengesetz



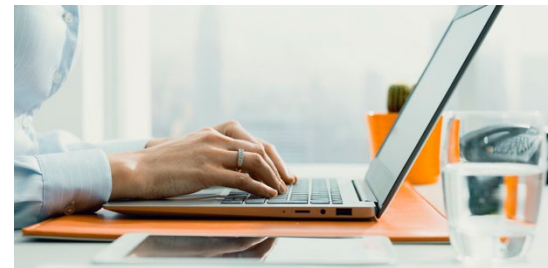
Wegfall Grenze für Pauschalierung für Gruppenunfallversicherung

- **Neu:** keine Grenze von 100 € Pro-Kopf
- Pauschalierung auch bei Pro-Kopf Anteil von über 100 € möglich



Anhebung Freibetrag für Betriebsveranstaltung

- Bisher: 110 €
- **Neu:** 150 €



Anhebung Betragsgrenze Sofortabzug gWG

- Bisher: 800 €
- **Neu:** 1.000 €

Weitere geplante Änderungen im Wachstumschancengesetz



Wegfall Grenze für
Pauschalierung für
Gruppenunfallversicherung

- **Neu:** keine Grenze von
100 € Pro-Kopf
- Pauschalierung auch bei
Pro-Kopf Anteil von über
100 € möglich



Beachte: Diese ursprünglich geplanten
Änderungen sind ersatzlos entfallen.

- Bisher: 110 €
- **Neu:** 150 €



- Bisher: 800 €
- **Neu:** 1.000 €

Korrektur falscher Lohnabrechnungen erforderlich

Hinweis: Hat der ArbG bereits Lohnabrechnungen durchgeführt, bei denen er davon **ausgegangen war**, dass die Regelungen des **WTC-Gesetzes umgesetzt werden**, ist eine **Korrektur durch den ArbG erforderlich**.

Eine Korrektur ist daher z. B. erforderlich, wenn der ArbG

- einen Freibetrag für Betriebsveranstaltungen von 150 € berücksichtigt hat
- **Hinweis:** In diesem Fall kann der ArbG eine Pauschalierung des den Freibetrag von 110 € übersteigenden Betrags nach **§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG** mit 25 % vornehmen.



Beachte: Auch bei der Umsatzsteuer verbleibt es bei der bisherigen Freigrenze von 110 €.

Wegfall der „Fünftelregelung“ im Lohnsteuerabzugsverfahren

Für den ArbG ist es aufwendig zu prüfen, ob eine tarifermäßigte Besteuerung für z. B. Jubiläumszuwendungen in Betracht kommt.

- die tarifermäßigte Besteuerung sollte daher ab 2024 aus dem LSt-Abzugsverfahren entfallen
- **UPDATE: Verschiebung auf das Jahr 2025**
 - Erst ab dem Kalenderjahr 2025 ist keine Fünftelregelung im LSt-Abzugsverfahren mehr möglich.
- sollte der ArbG die ermäßigte Besteuerung bislang nicht angewandt haben:
 - Korrektur möglich, solange der ArbN noch beim ArbG beschäftigt ist.
 - Ist der ArbN nicht mehr beschäftigt (Lohnkonto abgeschlossen), kann der ArbN die ermäßigte Besteuerung im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt nachholen.

Weitere Änderungen Wachstumschancengesetz

Die folgenden Regelungen waren geplant und **werden** durch das Wachstumschancengesetz **umgesetzt**:



Streckung Besteuerungsanteil Rente / Abschmelzung Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag

- Bisher: Jahr 2040
- **Neu:** Jahr 2058



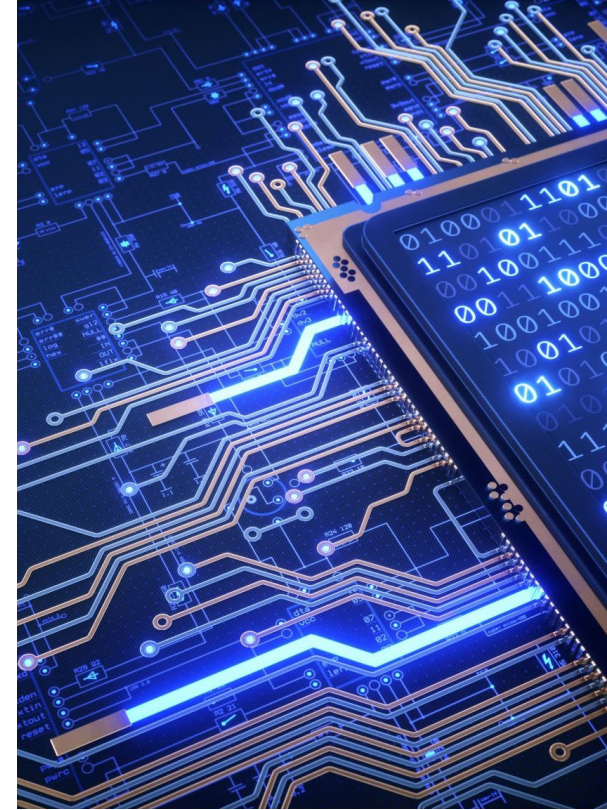
Anhebung Betragsgrenze für betriebliche Geschenke **ab 2024**

- Bisher: 35 €
- **Neu:** 50 €

Arbeitgeberabfrage der Identifikationsnummer

Seit dem 01.01.2023 ist die Möglichkeit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mittels eTIN entfallen.

- **Problem für ArbG:** Wenn ArbN keine IdNr. vorlegt, kann keine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen
- **NEU:** ArbG kann die IdNr. der ArbN beim FA erfragen, wenn
 - für das Jahr 2022 bereits eine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgte,
 - ArbG versichert, dass das Dienstverhältnis am 31.12.2022 noch bestand und
 - ArbN trotz Aufforderung die IdNr. nicht mitgeteilt hat
- eine Vollmacht des ArbN ist in diesen Fällen nicht erforderlich



Im Vorgriff auf gesetzliche Regelung: Verwaltungsvereinfachung

Da die **Übermittlung** der elektronischen **Lohnsteuerbescheinigung** 2023 spätestens **bis zum 29.02.2024** erfolgen musste, hat die Finanzverwaltung im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung reagiert.

BMF-Schreiben vom 23.01.2024

- regelungsgleicher Inhalt wie im Wachstumschancengesetz vorgesehen wurde aus Vereinfachungsgründen durch die Finanzverwaltung ermöglicht:
 - Abfrage der IdNr. war daher auch vor Abschluss des Wachstumschancengesetzes bereits möglich

Nach Verkündung des Wachstumschancengesetzes besteht ein gesetzlicher / rechtssicherer Anspruch zur Abfrage der IdNr. beim Betriebsstättenfinanzamt.

2

Weitere aktuelle Lohnsteuer-Themen

Änderungen PUEG ab 01.07.2023

Mit dem Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) wurde zum 01.07.2023 der Beitragssatz zur sozialen PV und der Beitragszuschlag für Kinderlose angehoben und eine Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl umgesetzt.

	Bis 30.06.2023	Ab 01.07.2023
Beitrag zur sozialen PV	3,05 %	3,4 %
Beitragszuschlag für Kinderlose	0,35 %	0,6 %

Für Eltern gelten ab 01.07.2023 unterschiedliche Beitragssätze

- vom zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahre wird je ein Abschlag von 0,25 Beitragspunkten gewährt
- ab dem sechsten Kind gibt es keinen weiteren Abschlag

Programmablaufplan (PAP)

Änderungen des PUEG: Auswirkungen auf die einzubehaltende Lohnsteuer

SV-Beiträge wirken sich mindernd auf die abzuführende LSt aus (sichergestellt durch PAP)

Weiterer Programmablaufplan für das Jahr 2024 veröffentlicht

- neu enthalten: Anpassungen der Abschläge für Kinder bei der PV im Rahmen der Vorsorgepauschale und der Zusatzbeitrag zur KV

BMF-Schreiben vom 23.02.2024

- Anwendung ab 01.04.2024, Rückwirkend zum 01.01.2024
- Es wird voraussichtlich einen weiteren PAP geben, da ggf. weitere Anpassungen am Grundfreibetrag und am Tarif für 2024 vorgenommen werden sollen.

Privatnutzung Firmenwagen – Stromkosten bei E-Fahrzeugen

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten AL vom ArbG gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines E-Fahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des ArbG sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG).

NEU: Batteriewechsel statt Aufladen?

- automatisierter Batteriewechsel weltweit an 1.500 Stationen
- bei Überlassung E-Firmenwagen ist das Stromtanken mit dem geldwerten Vorteil (1 %-Methode) abgegolten
- bei Batteriewechsel u. E. keine andere Wertung = abgegolten
 - Servicegebühren und pauschale Kosten pro kWh für einen Batteriewechsel
 - wenn arbeitsrechtlich vom ArbN zu tragen
→ auf geldwerten Vorteil anzurechnen



Privatnutzung Firmenwagen – Stromkosten bei E-Fahrzeugen

▪ Beispiel:

- ArbN erhält E-Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten Wohnung - 1. Tätigkeitsstätte (20 Entfernungskilometer)
- BLP-Firmenwagen (ohne Batterie) 46.000 €
- Batterie (BLP 12.000 €) wird für mtl. 200 € vom ArbG dazu gemietet
- vertraglich geregelt, dass die Batterie 2x im Monat getauscht werden kann

▪ Lösung:

- Ermittlung geldwerter Vorteil mit BLP 58.000 € (inkl. Batterie), da der betriebsbereite Zustand maßgebend ist
 - $\frac{1}{4}$ BLP v. 58.000 € = 14.500 €
 - Privatfahrten: 1 % v. 14.500 € = 145 €
 - Whg/1. Tgk.: 0,03 % v. 14.500 € = 87 €
 - → mtl. geldwerter Vorteil: 145 € + 87 € = 232 €
- Batterietausch 2x im Monat lohnsteuerlich mit geldwertem Vorteil abgegolten (wie betanken)

Anforderungen elektronisches Fahrtenbuch

Wird einem ArbN ein Firmenwagen auch zur privaten Nutzung überlassen und führt dieser ein **ordnungsgemäßes (elektronisches) Fahrtenbuch**, kann der geldwerte Vorteil anhand der tatsächlichen Kosten des Firmenwagens ermittelt werden.

BFH-Urteil v. 12.01.2024 / FG Düsseldorf v. 24.11.2023

- ein Fahrtenbuch muss eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit bieten
- nachträgliche Änderungen erfüllen die geforderte „äußere geschlossene Form“ nur, wenn Änderungen dokumentiert und offen gelegt werden
- die Eintragungen sind zeitnah zu erfolgen; Eintragungen alle 3 bis 6 Wochen reichen nicht aus
- liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, ist die 1 % u. ggf. 0,03 %-Methode anzuwenden



Umzugskostenpauschalen

Liegt ein **beruflich veranlasster Umzug** vor, kann der ArbG dem ArbN Umzugskosten in Höhe des Betrags steuerfrei ersetzen, der nach dem Bundesumzugskostenrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnte. Für sonstige Umzugsauslagen wird dabei eine Pauschvergütung gewährt, die in § 10 des Bundesumzugkostengesetzes (BUKG) geregelt ist.

BMF-Schreiben vom 28.12.2023

Neue Pauschalen für Umzüge ab dem 01.03.2024

- Anhebung der Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen
- für berechnigte Personen 964 €
- für jede andere Person 643 €
 - zu anderen Personen gehören u. a. der Ehegatte, Lebenspartner, ledige Kinder
- berechnigte Personen ohne vorherige eigene Wohnung 193 €

Ausblick auf folgende Gesetze

Bereits im laufenden Jahr empfiehlt es sich die **geplanten Änderungen** im lohnsteuerlichen Bereich im Blick zu behalten, damit **Probleme** und mögliche **Lohngestaltungen** frühzeitig erkannt werden können.

- Ausblick auf geplante Änderungen:
 - Entwurf Jahressteuergesetz 2024
 - Wegfall Steuerklassen III und V

Wir informieren Sie gerne auch in Zukunft!

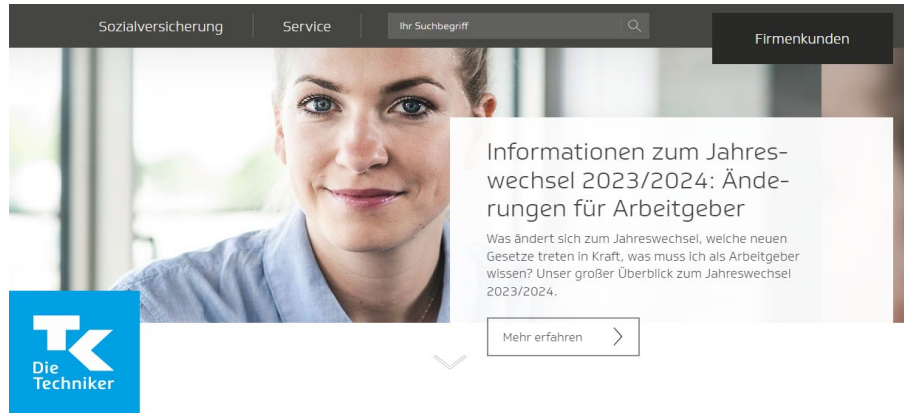




**TK Firmenkunden-
service**

Stand: März 2024

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Sozialversicherung Service Ihr Suchbegriff Firmenkunden

Fachthemen

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.

Das neue SV-Meldeportal
Seit Oktober 2023 gibt es das neue SV-Meldeportal. Wir zeigen Ihnen, wie Sie es nutzen können.

Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.

Webinare für Arbeitgeber
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen. Melden Sie sich jetzt an!

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?


Ihr Suchbegriff

Die häufigsten Fragen

- Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? >
- Wo hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? >
- Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? >
- Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? >
- Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? >
- Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? >

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

TK Die Techniker Sozialversicherung Service Ihr Suchbegriff Firmenkunden

Kontakt 

Beiträge

Pflegereform 2023: Neuer PV-Beitrag und Abschläge für Familien mit Kindern

Seit 1. Juli 2023 gelten neue Pflegebeitragssätze: Der allgemeine Beitragssatz liegt nun bei 3,4 Prozent (vorher 3,05 Prozent). Wir fassen die wichtigsten Informationen für Arbeitgeber zusammen.

Hinweis: Dies sind aktuelle Infos für **Arbeitgeber**. Suchen Sie nach Infos für **Versicherte**? Dann finden Sie die häufigsten Fragen und Antworten in unserem **Versichertenbereich**.

Antworten für Arbeitgeber

- Wie hoch ist der Pflegeversicherungs-Beitrag seit Juli 2023? >
- Wie müssen Arbeitgeber den Pflegebeitrag seit 1. Juli 2023 berechnen? >
- Wie können meine Beschäftigten für die Berechnung der Abschläge nachweisen, dass sie Kinder haben? Und bei wem? >
- Bis zu welchem Alter rechnen Sie die Kinder beim Pflegeversicherungsbeitrag an? >
- Welcher Pflegeversicherungsbeitragssatz gilt, wenn alle Kinder mindestens 25 Jahre alt sind? >
- Welcher Beitragssatz zur Pflegeversicherung gilt für Beschäftigte mit einem Kind? Oder mehreren Kindern? >
- Welche Kinder werden für Abschläge berücksichtigt? >



Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren FAQs



Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

[Firmenkunden](#) / [Webinare](#) / Mediathek Webinare



Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen

Videos (9)

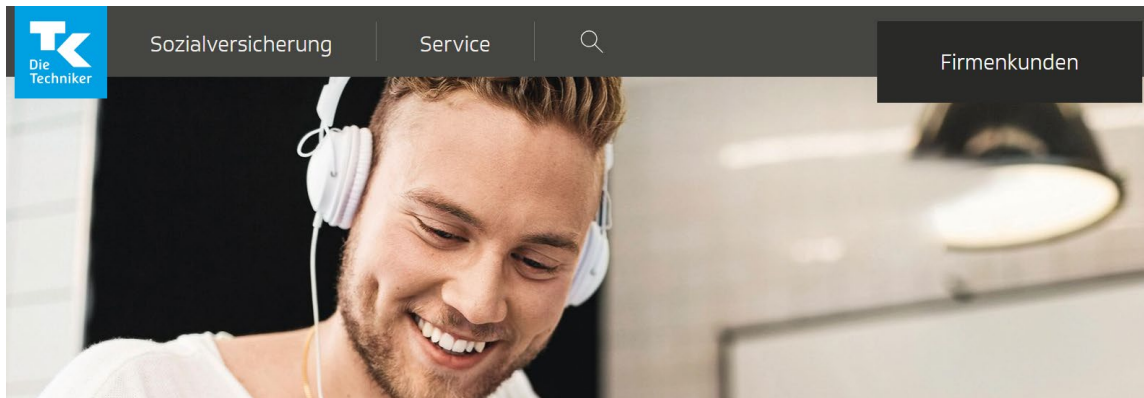


eAU, Krankengeld und Mutterschaft

Videos (3)

Webinare als Video in unserer Mediathek - jederzeit für Sie verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134226

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Fachthemen / [Webinare](#)

TK-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

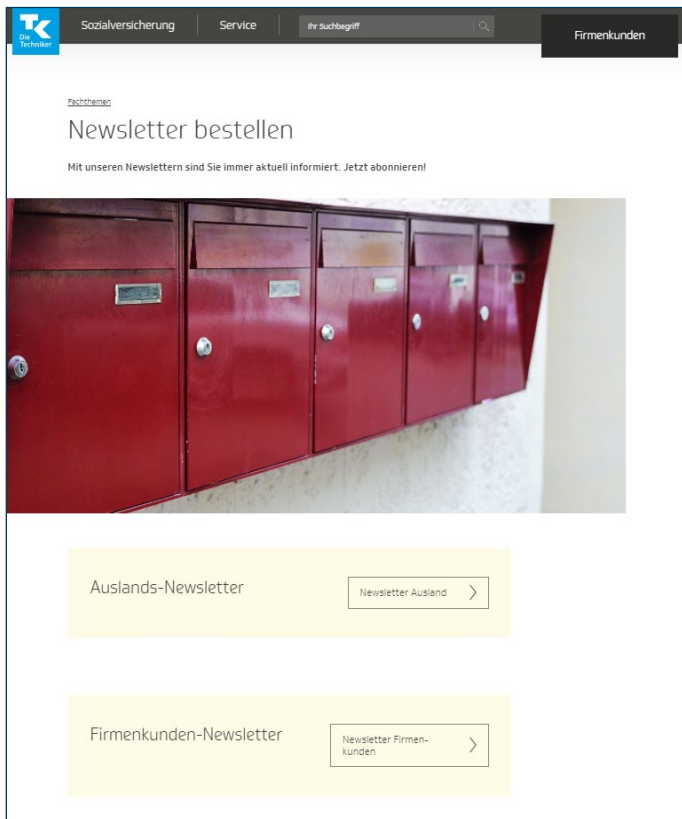
[in](#)
[x](#)
[✉](#)

🕒 2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Firmenkundennewsletter



The screenshot shows the TK website interface. At the top, there is a navigation bar with the TK logo, 'Sozialversicherung', 'Service', a search bar labeled 'Ihr Suchbegriff', and 'Firmenkunden'. Below the navigation bar, the page title is 'Newsletter bestellen' with a sub-header 'Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!'. A photograph of red mailboxes is displayed. Below the photo, there are two yellow buttons for newsletter subscriptions: 'Auslands-Newsletter' with a sub-button 'Newsletter Ausland' and 'Firmenkunden-Newsletter' with a sub-button 'Newsletter Firmen-kunden'.

Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren -
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



Entgeltfort-
zahlungsgesetz

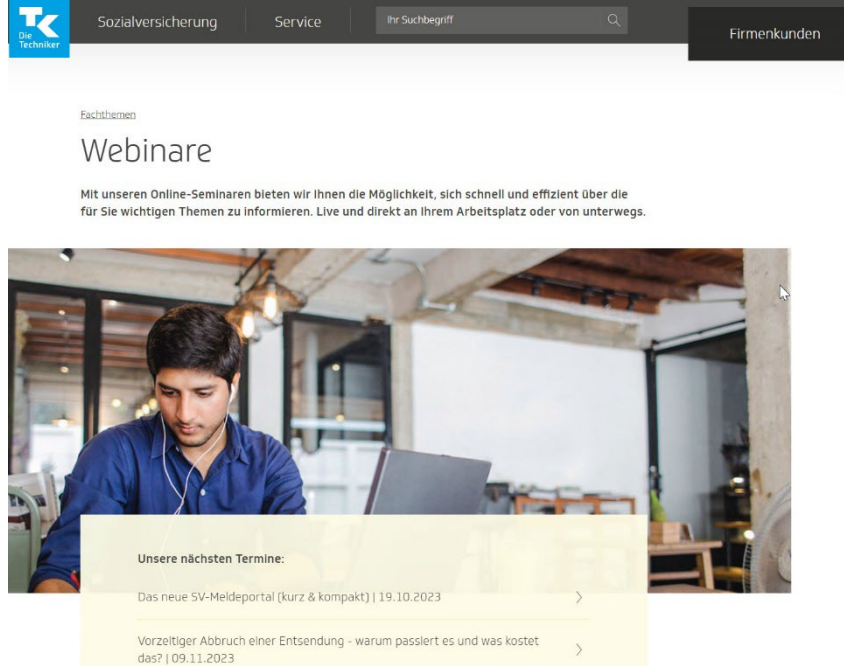


TK
Die
Techniker

The image shows a man in a blue polo shirt standing against a dark, textured background. He is gesturing with his hands as if speaking. In the bottom left corner, there is a small blue logo with 'TK Die Techniker'.

In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-
Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

Umfassend informiert: thematisch gebündelte Informationen
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2031620

Sozialversicherung Service Ihr Suchbegriff

Firmenkunden

Fachthemen

Webinare

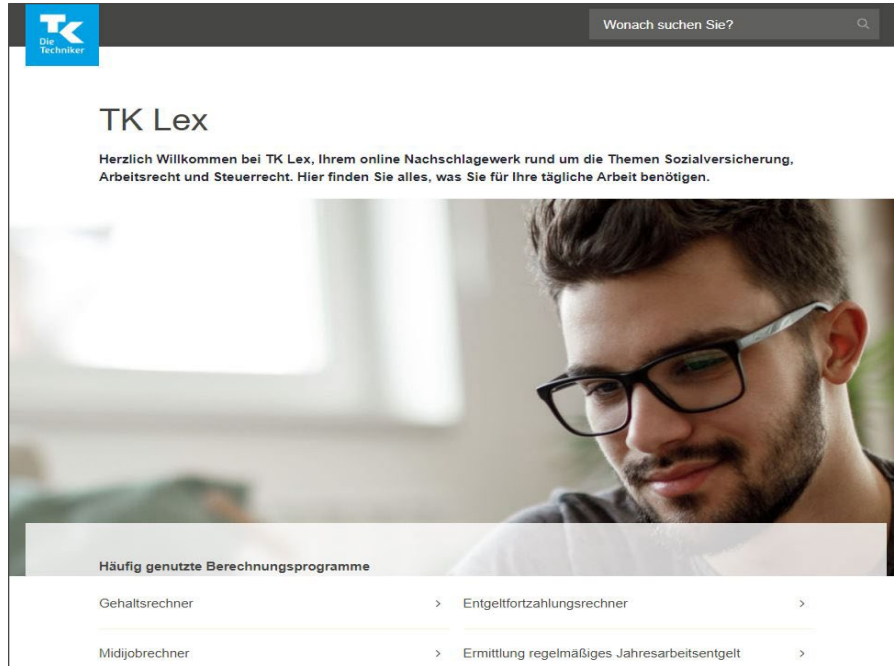
Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.

Unsere nächsten Termine:

- Das neue SV-Meldeportal (kurz & kompakt) | 19.10.2023
- Vorzeltiger Abbruch einer Entscheidung - warum passiert es und was kostet das? | 09.11.2023

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** - tk-lex.tk.de

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



Falls Sie noch Fragen haben ...

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
Broschüre Beiträge	2138524
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
TK-Update	2164742